



### I. ALLGEMEINES

- ASS Abrechnungsservice GmbH, Rockwinkeler Heerstraße 137, 28355 Bremen im Folgenden ASS oder Auftragnehmer genannt. Vertragsnehmer, im Folgenden Kunde oder Auftraggeber genannt.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von ASS zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- Die Durchführungspflicht eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Erfüllung des Auftrages benötigten Bedingungen auf Seiten des Auftraggebers erfüllt worden sind.
- Sollten durch Gesetze, Normen oder ähnliche Vorschriften wesentliche Änderungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eintreten, können die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die gegebenen Umstände verlangen.
- ASS ist berechtigt, (Teil-)Leistungen durch Dritte erledigen zu lassen.

### II. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

- Angebote sind stets unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch Übersendung des unterschriebenen Auftragsformulars oder durch Lieferung oder Ausführung der bestellten Leistung zustande.
- ASS ist berechtigt bis zur endgültigen Lieferung ohne vorherige Ankündigung technische Änderungen des Vertragsgegenstandes vorzunehmen.
- Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit Verträgen stehenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### III. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND VERSPÄTETE ZAHLUNGEN

- Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste außer es gibt abweichende, schriftliche Vereinbarungen zwischen ASS und dem Auftraggeber. Alle Preise und Gebühren gelten ab Erfüllungsort zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber trägt alle Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Versendung und Transportversicherung, die nur auf besondere Weisung abgeschlossen wird.
- Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar sofern keine anders lautende Zahlungsbedingung vereinbart oder ausdrücklich auf der Rechnung angewiesen wurde. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte aus anderen Verträgen mit ASS sind ausgeschlossen.
- Bei Zielüberschreitung ist ASS unbeschädigt weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% per annum über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- Bei Nichtbezahlung, Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden darf ASS die vertraglich vereinbarten Leistungen oder Lieferungen aussetzen und nach Wahl die sofortige Vorauszahlung aller - auch nicht fälliger - Forderungen, einschließlich gestundeter und solcher aus Wechseln, oder entsprechende Sicherheiten beanspruchen. Kommt der Kunde dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach ist ASS berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und noch entstehende Kosten sowie entgangenen Gewinn zu berechnen.
- Die Preise für Lieferung und Montage von Geräten setzen ungehinderte Montagemöglichkeiten, d.h. freie Zugänglichkeit der Montagestelle, ausreichend Raum für den Aus- und Einbau, ordnungsgemäßen Zustand der Heizungs- und Sanitäranlage, funktionierende Absperrvorrichtungen vor und hinter den Messstrecken bzw. Messgeräten sowie die Möglichkeit der Durchführung der Leistungen in einem Zuge voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, darf ASS den Mehraufwand für Lohn, Material und sonstige zusätzliche Sach- und Dienstleistungen gesondert berechnen.

### IV. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, ANNAHMEVERZUG UND GEFAHREN-ÜBERGANG

- Die Lieferung erfolgt ab Lager Bremen oder direkt vom Hersteller. Teillieferung ist erlaubt. Lieferfristen sind besonders zu vereinbaren und beginnen ab Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch ASS setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

- Treten bei ASS oder Vorlieferanten Hindernisse außerhalb der Einflussmöglichkeiten auf, z.B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- und Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile, verlängert sich die Lieferzeit, auch bei bereits bestehendem Lieferverzug, angemessen. Ansprüche gegen ASS können hieraus nicht abgeleitet werden.

- Soweit ASS die Überschreitung vereinbarter Fristen zu vertreten hat, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Verzug nicht zumindest auf grober Fahrlässigkeit beruht.

- Wenn ASS, ohne dem Kunden hierzu verpflichtet zu sein, der Rücknahme einer Lieferung zustimmt, steht ASS ohne besonderen Nachweis eine Kostenpauschale von 25% des auf die zurückgenommene Ware entfallenden Netto-Rechnungswertes oder mindestens 25,00 €, jeweils zzgl. MwSt., sowie etwaige durch Rückgaben an Lieferanten entstehende Kosten oder verweigerte Rückerstattungen oder sonstige Lohn- und/oder Fahrtkosten zu. Bei Rückgabe Eichpflichtiger Ware ist es ASS überlassen die Eichgebühr zu erstatten. Sonderanfertigungen sind in jedem Fall von der Rückgabe ausgeschlossen.

- ASS übernimmt keine Garantie für nicht von einem Mitarbeiter von ASS vor Ort erfasste Angaben. Eine Angebotsabgabe auf Grundlage extern zugezogener Daten (z.B. Übersendung von Fotos) unterliegt immer dem Vorbehalt der Richtigkeit der gemachten Angaben.

### V. EIGENTUMSVORBEHALT UND SICHERUNGSRECHTE

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der ASS bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich des Erlöschens aller Verbindlichkeiten aus Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind. Dies gilt auch im Falle der Be- und Verarbeitung der Ware. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für ASS, ohne das ASS hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Be- und Verarbeitung sowie Vermischung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren, erwirbt ASS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von ASS zu dem Wert der anderen Waren zur Zeit der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt die neue Sache für ASS unentgeltlich.
- Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ASS verpfänden oder zur Sicherung übereignen und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts veräußern. Der Kunde tritt hiermit im Voraus bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen der ASS aus Lieferungen und sonstigen Leistungen die ihm aus der Veräußerung von Vorbehaltsware zustehenden Forderungen in voller Höhe mit allen Nebenrechten an ASS ab.
- Der Kunde bleibt zum Einzug dieser Forderungen berechtigt, solange er seine Verpflichtungen ASS gegenüber erfüllt und ASS dem Einzug durch den Kunden nicht widersprochen hat. Eingezogene Beträge sind an ASS abzuführen, soweit Forderungen aus der Geschäftsverbindung des Kunden mit ASS fällig sind.
- ASS ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen nach Wahl des Kunden insoweit freizugeben, als sie ihre zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.
- Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder negativer Auskunft, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden hindeutet, ist ASS berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zur Herausgabe. Das gleiche gilt, wenn Zwangsvollstreckungen, Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Kunden vorkommen.
- Bei Beeinträchtigung der Eigentumsrechte von ASS durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Ware, wird der Kunde ASS sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokolle) benachrichtigen und den Dritten auf die Eigentumsrechte hinweisen. Der Kunde ist verpflichtet, die ASS durch Beeinträchtigung der Eigentumsrechte und erforderliche Abwehrmaßnahmen entstehenden Kosten zu tragen.
- Der Kunde ist verpflichtet, ASS ist berechtigt, Schuldnern des Kunden die Abtretung von Forderungen anzuzeigen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen ASS gegenüber nicht vertragsgemäß erfüllt.

### VI. AUSTAUSCH/MONTAGE VON MESS- U. ERFASSUNGSGERÄTEN

- Voraussetzung für die Montage/den Austausch von Mess- u. Erfassungsgeräten ist der ungehinderte Zugang zu den Messstellen/Montagepunkten. Bei Wärme-/Kältemengenzählern und Wasserzählern müssen funktionierende Absperrorgane vorhanden sein. Ansonsten kann eine Durchführung der Montage ggf. nicht erfolgen. Bei Montage von Heizkostenverteilern (HKV) ist ASS durch den Kunden der Zugang zu allen Heizkörpern zum Montagetermin zu ermöglichen. ASS montiert HKV an der Standard-Montageposition (75% der



Bauhöhe, 50% der Baulänge; Heizkörper kleiner 470mm bei 50% der Bauhöhe; Sonderbauformen ggf. abweichend). Dies ist zur Ermittlung des korrekten Bewertungsfaktors (Umrechnung Messwert zu Verbrauchswert) zwingend einzuhalten. Ggf. abweichend montierte Altgeräte werden von ASS demontiert. Hierdurch können eventuelle Lackschäden (z.B. bei geschweißten HKV auf Platten-Heizkörpern) sichtbar werden. Der Kunde kann ASS vor Montage und unter Angabe der technischen Daten des Heizkörpers schriftlich auffordern die Montage an alternativen Montagepunkten zu prüfen. Dies gilt auch und insbesondere bei Änderungen der Heizungsanlage oder Hausinstallation.

2. Der Kunde ist dafür verantwortlich das jeweilige Objekt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausrüsten zu lassen. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, ASS alle Angaben über das Heizsystem des Objektes rechtzeitig zu machen, insbesondere ist er dafür verantwortlich dass ASS alle Wärme- und Wasserverbrauchsstellen benannt werden. Dies gilt auch und insbesondere bei Änderungen der Heizungsanlage oder Hausinstallation.

3. Für die Montage ist die kostenlose Versorgung mit Strom und Wasser durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.

4. Sollte die Montage/der Austausch von Geräten beim ersten Termin aus von ASS nicht vertretbaren Umständen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, so ist ASS berechtigt selbständig neue (kostenpflichtige) Termine anzukündigen und durchzuführen.

5. ASS ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, vor der Angebotsabgabe oder dem Vertragsabschluss die Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. Entspricht die Anlage nicht den Angaben des Kunden vor Auftragserteilung oder entspricht sie nicht der üblichen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Ausführung und ergibt sich daraus, dass der Auftrag im Wesentlichen nicht oder nur mit erheblich erhöhtem Aufwand durchführbar ist, so ist ASS berechtigt, dem Kunden entweder den Mehraufwand zu berechnen oder eine angemessene Frist zu setzen, in der der Kunde die Anlage in einen entsprechenden Zustand zu versetzen hat. Nach Ablauf der Frist ist ASS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; dies kann auch teilweise erfolgen, soweit ein Teilrücktritt für den Kunden zumutbar ist.

6. ASS ist berechtigt andere, vom Angebot/Auftrag abweichende Geräte einzubauen, sollten die örtlichen Gegebenheiten oder technischen Weiterentwicklungen seitens der Gerätetechnik die zur Erfüllung des Auftrages dienlich sind dies erfordern. Daraus evtl. sich ergebende Mehrkosten trägt der Kunde. Etwaige Minderkosten werden durch ASS in Abzug gebracht.

7. Ist zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Austausches von Geräten oder in Folge der durch ASS durchgeführten Austauscharbeiten, soweit sie nicht grob fahrlässig durchgeführt worden sind, insbesondere durch Materialermüdung/Verschleiß, bauliche Mängel oder nicht durchgeführte regelmäßige Wartungen, ein Eingriff in das Rohrleitungsnetz notwendig, so muss dieser von einem Fachhandwerker durchgeführt werden. Die Kosten hieraus trägt der Auftraggeber.

8. Die Monteure sind berechtigt einen Austausch oder Einbau von Geräten zu verweigern wenn die vorgefundenen Bedingungen nach persönlicher Meinung des ausführenden Mitarbeiters unzumutbar sind oder das einzugehende Wagnis einen Schaden zu verursachen nach dessen Einschätzung zu hoch ist. Hieraus notwendig werdende Nachtermine/Aufwandsentschädigungen werden nach aktuell gültiger Preisliste dem Kunden berechnet.

9. ASS ist nicht verpflichtet den ursprünglichen Zustand der Messstelle wieder in den vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Angeklebte, übertapezierte oder durch Farbe angeklebte Rosetten, Blenden, Türen oder ähnliches, das vor den Geräten angebracht ist, wird von ASS soweit möglich gangbar gemacht oder gelöst. Evtl. anfallende Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

10. Zum Umfang eines Auftrages vorhandene Heizkostenverteiler gegen neue zu ersetzen gehört nicht die Beseitigung sichtbar werdender Lackschäden, die bei der Demontage der Altgeräte unter Umständen entstehen können.

## VII. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### 1. Vertretungsverhältnisse

1.1 Im Falle von Personenmehrheiten auf der Seite des Auftraggebers versichert der Unterzeichner, zur Vertretung berechtigt zu sein. Die Auftraggeber bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Auftragnehmers mit Wirkung für den jeweils anderen entgegennehmen zu dürfen.

1.2 Soweit der Vertrag mit einem Wohnungseigentumsverwalter geschlossen wird, bindet er auch bei Mängeln an der Bestellung des Verwalters die Wohnungseigentümergeinschaft.

### 2. Gewährleistung/Haftung

2.1 Eine Haftungsbeschränkung für wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), Lebens-, Gesundheits- oder Körperverletzungen sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit findet nicht statt. In den übrigen Fällen wird die Haftung der Parteien beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorherseh-

baren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

### 3. Vertragsbeendigung/Rechtsnachfolge

3.1 Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung nach der Maßgabe des § 649 BGB sofort in Rechnung zu stellen.

3.2 Im Falle eines Wechsels der Eigentumsverhältnisse am Objekt bleibt der Anspruch gegen den Auftraggeber bestehen, es sei denn, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt und der Auftraggeber eine Nachfolgeeintrittserklärung vorlegt oder das der Erwerber mit ASS einen ersetzenden Vertrag über dieselben Geräte oder Dienstleistungen abschließt.

3.3 Tritt anstelle des bisherigen Auftragnehmers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Auftraggebers. Der Wechsel des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber bekanntzugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

### 4. Preise/Preisanpassung

4.1 Die Einzelpreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Kosten, die durch eine vergebliche Anreise des Kundendienstmitarbeiters entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 5. Datenschutz/Sonstige Bestimmungen

5.1 ASS verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie wird die vom Auftraggeber übergebenen personenbezogenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erheben, verarbeiten und nutzen. Weiterhin wird ASS bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einsetzen, das auf das Datengeheimnis verpflichtet ist. Weitergehende Regelungen finden sich in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung nach § 28 Abs. 3 DSGVO.

5.2 ASS weist den Auftraggeber darauf hin, dass dieser die Bewohner über die automatisierte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten hat und dass insbesondere Erhalt und Auswertung von Verbrauchsdaten bzw. -analysen auf Grundlage unterjähriger Werte einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung bedürfen. Diese liegt insbesondere vor, wenn der betroffene Bewohner seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

5.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen des Vertrages sowie auch die Abbedingung der Schriftformbedingung bedürfen der Schriftform.

5.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Regelungen werden durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten entsprechen.

### 6. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

6.1 ASS ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## VIII. BESONDERE BESTIMMUNGEN GERÄTEVERTRÄGE

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Sollte aufgrund von technischen Gegebenheiten und Erfordernissen die tatsächlich installierte Art und Anzahl der Geräte während der Vertragslaufzeit von dem Auftrag abweichen und wird dadurch ein Mehr- oder Minderaufwand erforderlich, so erstreckt sich der Inhalt des Vertrages auf die tatsächlich benötigte Geräteart und Anzahl, wenn dies für eine ordnungsgemäße Gebäudeausstattung erforderlich und für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. Der Vertrag wird in diesem Fall hinsichtlich der Geräteart und -anzahl geändert. Sofern für die ordnungsgemäße Ausstattung des Objekts andere Geräte notwendig sind als vom Auftraggeber in Auftrag gegeben und diese von dem Auftraggeber nicht beschafft werden können, kann der Auftragnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

### 2. Gerätemontage

2.1 Die Kosten für die Gerätemontage sind im Mietpreis enthalten. Die Montage erfolgt nach den Regeln der Technik (Rauchwarnmelder: DIN 14676-1).

### 3. Eichung, Beglaubigung, amtliche Zulassung

3.1 Die Eichgebühren und Kosten der Konformitätsbewertung sind im Mietpreis enthalten. Soweit eine amtliche Zulassung notwendig ist, wird diese für die jeweiligen Geräte nachgewiesen. ASS erfüllt die Anzeigepflichten nach § 32 MessEG.

### 4. Gerätenutzung



**4.1** Der Kunde ist berechtigt, die Mietobjekte für die Dauer der Mietzeit im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen. Bei vertragswidriger Verwendung ist ASS zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Kunde hat für die pflegliche und schonende Behandlung des Mietobjektes Sorge zu tragen sowie alle gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dessen Nutzung zu beachten. ASS hat jederzeit das Recht, nach vorheriger Ankündigung, das Mietobjekt zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, ASS einen ungehinderten Zugang zu verschaffen. ASS ist berechtigt, dem Kunden die Kosten einer zweiten oder mehrmaligen Anfahrt in Rechnung zu stellen.

**5. Bewertung von Heizkostenverteilern**

**5.1** Soweit für den Einsatz von Heizkostenverteilern eine Bewertung nach DIN 834 oder DIN 835 notwendig ist, wird diese von ASS und/oder dessen Dienstleister vorgenommen. Die dafür angefertigten technischen Aufnahmedokumentationen werden auf Nachfrage des Kunden von ASS übermittelt.

**6. Instandhaltung und Instandsetzung/Wartung**

**6.1** Die gemieteten Geräte werden während der Mietzeit durch ASS funktionsfähig gehalten. Etwaige Mängel werden kostenlos behoben. Ausgenommen hiervon sind folgende, nicht von ASS zu vertretende Ausfallursachen:

- Nachträgliche Veränderung der Einbaubedingungen
- Mangelhafte Funktion von Absperrorganen
- Unsachgemäße Eingriffe und Bedienung, insbesondere Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsanweisungen
- Falsche Betriebsbedingungen, Fremdkörper im Leitungsnetz wie Sand, Rost oder dergleichen sowie Verschmutzung durch Magnetit.

**6.2** Die Wartungsverpflichtung erstreckt sich auf das Gerät selbst und eventuelle Dichtungsmittel.

**6.3** Soweit die Mietgeräte durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers installiert werden, haftet der Auftragnehmer nicht für den korrekten Einbau und ggf. die verwendeten Dichtungsmittel.

**6.4** Besondere Bestimmungen Rauchwarnmelder:

**(1)** Nicht vom Mietvertrag umfasst sind die nach den Regeln der Technik vorgeschriebenen regelmäßigen Funktionskontrollen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

**6.5** Besondere Bestimmungen Systemkomponenten:

**(1)** Der ggf. notwendige Wechsel von Batterien und Akkumulatoren erfolgt je nach Bedarf. Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

**7. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

**7.1** Der Vertragsbeginn ist individuell zu vereinbaren. Der spätestmögliche Vertragsbeginn bei zeitgleich neu abgeschlossenem Vertrag über die Erstellung einer turnusmäßigen Verbrauchsabrechnung ist der nach dem Einbau der Geräte folgende Beginn des Abrechnungszeitraums. Bei fehlendem Vertrag über den Abrechnungsservice ist der spätestmögliche Vertragsbeginn der erste Tag des nach dem Einbau der Geräte folgenden Kalenderjahres.

**7.2** Die Laufzeit der Verträge ist individuell vereinbart und entspricht der im Auftrag gewählten Laufzeit des Auftraggebers.

**7.3** Die Preise sind wegen der Refinanzierung der Fixkosten und der festen gerätetypischen Nutzungsdauer von der gewählten Laufzeit abhängig. Hierüber ist der Auftraggeber vor Bestimmung der Laufzeit informiert worden.

**7.4** Der Vertrag kann während der fest vereinbarten Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Soweit dem Auftraggeber ein gesetzliches Recht zu einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung zusteht, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der Restforderung, die bis zum vereinbarten Vertragsende entstanden wäre. Das außerordentliche Kündigungsrecht bei Tod des Auftraggebers gemäß § 580 BGB wird beiderseits ausgeschlossen.

**7.5** Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber, die dieser mit einer ausdrücklichen Leistungsverweigerung verbunden hat, ist ASS berechtigt, ihre Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen.

**7.6** Der Auftraggeber hat im Falle einer unberechtigten Kündigung die Geräte selbst zu demontieren oder ein geeigneten Dritten hiermit zu beauftragen und auf Verlangen die Geräte unverzüglich an ASS zurückzuliefern.

**7.7** Die Kosten für einen Ausbau (Demontage) der Geräte trägt der Auftraggeber.

**7.8** Der Umfang der Demontage wird vom Auftraggeber festgelegt.

**8. Preise/Preis Anpassung**

**8.1** Die Mietpreise sind für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit unveränderlich.

**8.2** Bei einer Vertragsverlängerung besteht für ASS zum Beginn der Vertragsverlängerung ein einseitiges Preisbestimmungsrecht für die anschließende Vertragsperiode. ASS ist insoweit an das billige Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden. Preisänderungen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

**8.3** Ersatz- und Nachlieferungen sowie erforderliche Zubehörteile werden jeweils zu den gültigen Listenpreisen berechnet.

**9. Zahlungsweise/Verzug**

**9.1** Die Miete wird jährlich im Voraus fällig. Die Miete ist ohne jeglichen Abzug an ASS zu leisten.

**9.2** Gerät der Auftraggeber mit der zur Fälligkeit stehenden Miete länger als einen Monat in Verzug, so wird die gesamte Miete, die nach diesem Vertrag bis zum Ablauf der Mietzeit noch zu zahlen ist, in einer Summe sofort fällig.

**10. Eigentum an den Geräten/Eigentumsvorbehalt**

**10.1** Die Geräte sind in das Gebäude des Auftraggebers nur zum vorübergehenden Gebrauch eingebaut. Sie bleiben Eigentum von ASS.

**11. Gewährleistung/Haftung**

**11.1** Bei Mängeln der Geräte ist der Auftraggeber zur Minderung der vereinbarten Miete in dem Maße berechtigt, als ihm durch Funktionsfehler Nachteile entstehen. Soweit für das Objekt eine Heizkostenabrechnung nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung möglich ist, gilt die Tauglichkeitsbeeinträchtigung als unerheblich im Sinne des § 536 Abs. 1 S. 3 BGB.

**11.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, ASS über ihm bekannte oder angezeigte Funktionsmängel hinzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er sein Recht zur Mietminderung.

**11.3** Besondere Bestimmungen Rauchwarnmelder:

**(1)** Die Haftung aus einem Mietvertrag wird durch den Schutzzweck der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen für den Einbau von Rauchwarnmeldern begrenzt. Rauchwarnmelder dienen danach nicht zur Verhinderung von Bränden oder Vermeidung von Sachschäden, sondern ausschließlich der Alarmierung zur Begrenzung von Personenschäden.

**(2)** Scheitert die jährliche Funktionskontrolle aus Gründen, die ASS nicht zu vertreten hat, haftet ASS nicht für sich daraus ergebende Schäden.

**12. Vertragsbeendigung**

**12.1** Sollte der Vertrag einvernehmlich beendet werden, kann ASS sämtliche Zahlungen bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende sofort fällig stellen.

**12.2** ASS ist bei einvernehmlicher Vertragsbeendigung berechtigt, die Geräte nach dessen Wahl auszubauen oder im Gebäude zu belassen.

**IX. BESONDERE BESTIMMUNGEN VERTRAG ÜBER VERBRAUCHSABRECHNUNG**

**1. Abrechnung**

**1.1** ASS erstellt eine Gesamtabrechnung und für jeden Nutzer eine Einzelabrechnung.

**1.2** Die Abrechnung enthält neben der transparenten Darstellung der Kosten und deren Aufteilung eine ausführliche Listung der zur Abrechnung verwandten Messstellen mit den zugehörigen Verbrauchswerten zum Ende des Abrechnungszeitraums bzw. Nutzerwechseldatums. Ist für einen Nutzerwechsel keine Zwischenablesung erfolgt oder nach den Regeln der Technik nicht verwendbar, wird der Jahresverbrauch der Geräte nach Kalendertagen oder der VDI-Gradtagtabelle auf die Teilzeiträume verteilt.

**1.3** Wird ASS mit Aufgabe der Nutzerveränderungen ein Nutzerwechsel mitgeteilt, werden bei vorliegenden Ablesewerten aus Funkauslesungen die jeweiligen Ablesewerte zum Zeitpunkt des Wechsels zugeordnet, es sei denn es werden Ablesewerte durch den Kunden beigefügt.

**1.4** Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung soweit diese anzuwenden ist.

**1.5** ASS erstellt die Abrechnung in der Regel in einem Bearbeitungszeitraum von 10 Kalenderwochen ab Zugang der vollständigen Kostenmitteilung vom Auftraggeber.

**2. Ablesung**

**2.1** ASS übernimmt die Ablesung/Auslesung der Verbrauchsdaten.

**2.2** Bei manuell abzulesenden Geräten in den Räumlichkeiten des Nutzers kündigt ASS den Ablesetermin in geeigneter Weise mindestens 7 Tage im Voraus an.

**2.3** Ist in einzelnen Nutzeinheiten zum angegebenen Termin eine Ablesung nicht möglich, wird – nach vorheriger schriftlicher Ankündigung – ein zweiter Ableserversuch unternommen. Ist dieser wiederum erfolglos, wird der Verbrauch der betreffenden Nutzeinheit gemäß § 9 b Heizkostenverordnung und den anerkannten Regeln geschätzt.



**2.4** Gleiches gilt, wenn bei der Ablesung festgestellt wird, dass Erfassungsgeräte defekt sind und/oder keine plausiblen Verbrauchswerte anzeigen. Für die Ablesung und Überprüfung müssen die Erfassungsgeräte frei zugänglich sein.

**2.5** Für den Fall, dass bei der Abrechnung eine zu geringe Erfassungsquote der Heizkostenverteiler festgestellt wird, wird ASS die Korrektur nach dem Beiblatt Rohrwärme zur VDI 2077 vornehmen, soweit dies nach § 7 Abs. 1 S. 3 HeizkostenV zulässig ist. Die Wahl des Korrekturverfahrens liegt bei ASS. Der Auftraggeber wird ASS alle notwendigen Informationen für die Korrektur zur Verfügung stellen.

**2.6** Die Mitteilung der Ableseergebnisse erfolgt, soweit dies nach § 6 I HeizkostenV erforderlich ist, direkt bei der Ablesung an den Nutzer. Ist die Erstellung einer Ablesequittung beim Ablesetermin nicht möglich, werden die Ableseergebnisse vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übermittelt.

**3. Abrechnung und Ausweis von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen gem. § 35a EStG**

**3.1** Die Abrechnung und der Ausweis von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen gem. § 35a EStG in den Einzelabrechnungen erfolgt, soweit dies vom Auftraggeber bestellt wird, in dessen Auftrag und von ASS ungeprüft. Die Dienstleistung stellt keine steuerliche Würdigung, Bewertung oder steuerrechtliche Beratung dar. Ob die vom Auftraggeber mitgeteilten Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen unter die Bestimmungen des § 35a EStG fallen oder nicht, obliegt allein der Klärung zwischen dem Steuerpflichtigen und der für ihn zuständigen Finanzbehörde.

**4. Nutzergruppenabrechnung**

**4.1** Wenn in einem Objekt verschiedene Ausstattungen zur Verbrauchserfassung (z.B. Wärmehäufiger und Heizkostenverteiler) installiert, oder wenn unterschiedliche Nutzungs- bzw. Gebäudearten (z. B. Wohnräume und Gewerberäume) vorhanden sind, wird im Rahmen der Heizkostenabrechnung in Abstimmung mit dem Auftraggeber zunächst eine anteilmäßige Vorverteilung der Kosten auf die einzelnen „Nutzergruppen“ gemäß § 5 HeizkostenV durchgeführt. Eine Nutzergruppenabrechnung wird im Übrigen immer dann erstellt, wenn aufgrund der Angaben des Auftraggebers oder bei Überprüfung des Objekts festgestellt wird, dass dies zur gerechten Aufteilung einer Kostenart notwendig ist.

**5. Datenvorhaltung**

**5.1** ASS hält die Abrechnungsunterlagen und -daten zwei Jahre ab Abrechnungsdatum zur Verfügung. Verlangt der Auftraggeber die Herausgabe dieser Unterlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so vernichtet der Auftragnehmer diese Unterlagen.

**6. Abrechnung besonderer Heizungsanlagen**

**6.1** Nicht vom Abrechnungsvertrag erfasst sind die Ermittlung der umlagefähigen Wärmeerzeugungskosten von KWK-Anlagen gemäß VDI 2077 Bl. 3.1, die Kostenaufteilung bei Solaranlagen gemäß VDI 2077 Bl. 3.3, die besondere Berücksichtigung und Kostenaufteilung bei Wärmepumpen, raumlufttechnischen Anlagen und multienergetischen Anlagen. Bei diesen besonderen Anlagen ist eine gesonderte Beauftragung notwendig. Die Vergütung ist aufwandsabhängig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen (z. B. im Auftragsformular), wenn eine der vorstehend beschriebenen Besonderheiten in der abzurechnenden Heizungsanlage zu berücksichtigen ist.

**7. Mitwirkung des Auftraggebers**

**7.1** Für den jährlichen Erfassungs- und Abrechnungsservice übersendet ASS dem Auftraggeber Formulare zur Übermittlung der für die Abrechnungserstellung erforderlichen Angaben. Die Formulare können von ASS, nach dessen Wahl, auch auf einer Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Der Abrechnungsservice kann nur durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber diese Formulare mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen mindestens 12 Wochen vor dem Ende der Abrechnungsfrist ausgefüllt an ASS zurückgegeben hat. Im Falle der Nichteinhaltung der vorgenannten Frist durch den Auftraggeber haftet ASS nicht für eventuelle dem Auftraggeber daraus entstehende Schäden, es sei denn, ASS hat die Schäden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.

**7.2** Der Auftraggeber stellt die Flächen- bzw. Raumangaben für die Verteilung der Grundkosten zur Verfügung und teilt ASS die zu verwendenden Abrechnungsmaßstäbe und Umlageschlüssel mit.

**7.3** Tritt während eines Abrechnungszeitraums ein Nutzerwechsel ein, wird der Auftraggeber dies ASS rechtzeitig anzeigen, wenn eine Zwischenablesung durch ASS durchgeführt werden soll.

**7.4** Alle Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen könnten (z.B. Versorgerwechsel, Abrechnungsstichtag, Anzahl Wasseranschlüsse, Änderung der Wohnfläche, Änderung der Warmwassertemperatur

oder Änderungen am Heizkörper (Reparatur, Austausch, Änderungen der Anzahl oder der Leistung)) sind ASS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**8. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

**8.1** Der Vertrag beginnt mit dem Ende des ersten Abrechnungszeitraums.

**8.2** Die Laufzeit des Vertrags ist individuell vereinbart und entspricht der im Auftrag gewählten Laufzeit des Kunden.

**8.3** Die Vertragslaufzeit verlängert sich, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, jeweils um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende der Vertragslaufzeit. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

**9. Preise/Preis Anpassung**

**9.1** Die Preise ergeben sich aus der den Vertragsunterlagen beigefügten Preisliste.

**9.2** Die Dienstleistungspreise sind für den ersten Abrechnungszeitraum unveränderlich. Danach gilt die jeweils gültige Preisliste.

**9.3** Hat ASS die Notwendigkeit einer Schätzung oder Nachablesung nicht zu vertreten, so trägt der Auftraggeber die entstandenen Kosten.

**10. Zahlungsweise/Verzug**

**10.1** Der Kunde erhält von ASS pro Abrechnungszeitraum eine Abschlags- und eine Schlussrechnung. Die Abschlagsrechnung wird am Anfang des Abrechnungszeitraums gestellt. Die Schlussrechnung wird mit Erstellung der Abrechnung gestellt.

**10.2** ASS ist berechtigt, erbrachte Teilleistungen abzurechnen.

**10.3** Werden die Unterlagen gemäß Punkt 7 nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig eingesandt, ist ASS berechtigt, 6 Monate nach dem Ende der vereinbarten Abrechnungsperiode, die Schlussrechnung zu stellen.

**11. Gewährleistung/Haftung**

**11.1** Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel der Messgeräte. Eine Haftung des Auftragnehmers ist darüber hinaus ausgeschlossen bei fehlerhaft übermittelten Verbrauchsdaten und bei fehlerhafter Eigenablesung durch den Nutzer oder den Auftraggeber.

**11.2** Es obliegt dem Auftraggeber, vor Weiterleitung der Einzelabrechnung zu prüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen mit den vom Auftragnehmer zugrunde gelegten Daten übereinstimmen und an den Auftragnehmer bei Unstimmigkeiten die Unterlagen umgehend zurückzusenden.

**11.3** Mit Weiterleitung der Einzelabrechnungen erkennt der Auftraggeber die diesen zugrunde gelegten Daten über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen als richtig an. Die Haftung des Auftragnehmers ist insoweit ausgeschlossen.

**11.4** Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Zugang der Abrechnungen dem Auftragnehmer anzuzeigen.

**11.5** Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel der Durchsetzbarkeit von Forderungen, die aus der Gestaltung von Verträgen des Auftraggebers mit Dritten herrühren (Mietvertrag, Gemeinschaftsordnungen usw.).

**11.6** Soweit Mängel an der Abrechnung von Dritten (Nutzern) geltend gemacht werden, obliegt es dem Auftraggeber, den Auftragnehmer darüber unverzüglich zu informieren. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, sind eventuelle Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

**11.7** Werden Fehler an der Abrechnung festgestellt, hat der Auftragnehmer, soweit er den Fehler zu vertreten hat, ein Nachbesserungsrecht.

**12. Vertragsbeendigung/Rechtsnachfolge**

**12.1** Bei ordentlicher Vertragsbeendigung erstellt der Auftragnehmer noch die Abrechnung für den zum Beendigungszeitpunkt abgelaufenen bzw. ablaufenden Abrechnungszeitraum.

**12.2** Der Auftragnehmer wird mit Abschluss der letzten Abrechnung sämtliche erhobene Daten der letzten Abrechnungsperiode an den Auftraggeber in Papierform herausgeben und auf Wunsch des Auftraggebers im eigenen System löschen. Der Auftragnehmer ist längstens für zwei Kalenderjahre nach der letzten Abrechnung zur Vorhaltung von Verbrauchsdaten verpflichtet.

**X. BESONDERE BESTIMMUNGEN RAUCHWARNMELDER-SERVICE**

**1. Allgemeines**

**1.1** Nutzungsänderungen, die dazu führen, dass Räume, die bislang nach den Vorgaben der Landesbauordnung nicht mit Rauchwarnmeldern (nachfolgend auch RWM genannt) ausgestattet werden mussten, aufgrund ihrer geänderten Nutzung der Ausstattungspflicht unterliegen, hat der Auftraggeber ASS umgehend schriftlich mitzuteilen. Für die erforderlichen Arbeiten ist ASS entgeltspflichtig zu beauftragen.



**1.2** Bauliche Änderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben dazu führen, dass weitere RWM montiert werden müssen oder vorhandene RWM ummontiert werden müssen, sind ASS umgehend schriftlich mitzuteilen. Für die erforderlichen Arbeiten ist ASS entgeltpflichtig zu beauftragen.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Sind in dem beauftragten Objekt Fremd-RWM installiert, werden diese von ASS nicht geprüft. Befinden sich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Fremd-RWM im Umfeld des gem. DIN festgelegten Montagepunktes des zu installierenden RWM, ermächtigt der Auftraggeber ASS diese kostenpflichtig zu demontieren. Befinden sich die Fremd-RWM nicht im Besitz des Auftraggebers, informiert dieser die Nutzer im Vorfeld der Montage und bittet um Duldung der Demontage durch ASS oder um selbständige Demontage der Geräte während der Montage.

**2.2** Da bei RWM der Bauart C ein Betreten der Wohnung nicht vorgesehen ist, wird ein erweiterter Ausstattungs-Umfang (Vollausstattung) empfohlen. Hierauf wurde der Kunde hingewiesen.

**2.3** Der Rauchwarnmelder-Service (nachfolgend auch Wartung genannt) wird auf Grundlage der DIN 14676-2 durchgeführt.

**(1)** Die Wartung besteht bei nicht auf Funkbasis arbeitenden Rauchwarnmeldern (Bauart oder Typ A) aus einer jährlichen (+/- 3 Monate) Sicht- und Alarmprüfung. Dabei werden folgende Parameter geprüft: Energieversorgung (Batterie-Low-Meldung), Kontrolle der Funktion des Warnsignals, Kontrolle der Raucheintrittsöffnungen, Überwachung des Umfeldes bis 0,5 m Entfernung auf freien Raucheintritt, Demontage.

**(2)** Bei Funk-Rauchwarnmeldern (Bauart oder Typ B und C) erfolgt eine jährliche Funktionsprüfung ohne ein Betreten der Wohnung über die Funkschnittstelle. Eine Sichtprüfung erfolgt bei RWM der Bauart Typ B alle 30-36 Monate, bei RWM der Bauart Typ C findet keine Sichtprüfung statt.

**(3)** Die monatliche Statusabfrage von Funk-Rauchwarnmeldern erfolgt ohne Anspruch des Auftraggebers auf monatliche Prüfung der Statusmeldungen. Sie wird neben der jährlichen Funktionsprüfung per Funk ohne ein Betreten der Wohnung durchgeführt.

**(4)** Die Statusmeldung beinhaltet die Anzahl der Demontagen und Datum der letzten Demontage, die Anzahl der Installationsstarts, die Anzahl der Betätigungen der Testtaste und Datum der letzten Betätigung, die Anzahl der Rauchalarme und Datum des letzten Alarms, keine Antwort vom Rauchwarnmelder, keine Betätigung der Testtaste seit 12 Monaten, Verschmutzungsgrad des Rauchwarnmelders zu hoch, geringe Batteriespannung, Fehlfunktionen.

**(5)** Die Statusmeldung ist eine Momentaufnahme und bietet keine Garantie für eine Funktion des Rauchwarnmelders bis zur nächsten Funktionsprüfung.

**(6)** Der Auftraggeber bleibt im Übrigen verpflichtet, die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten insbesondere zum ordnungsgemäßen Betrieb der Rauchwarnmelder einzuhalten.

**(7)** Die Prüfungen werden schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation enthält Angaben zur Art der durchgeführten Prüfung, deren Datum und deren Ergebnis. Der Auftraggeber erhält nach Durchführung der Wartung ein Exemplar der schriftlichen Wartungsdokumentation. Die Dokumentation wird von ASS für 3 Jahre archiviert.

**(8)** Die Wartungsverpflichtung beschränkt sich auf das Gerät selbst.

**(9)** Soweit die Rauchwarnmelder durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers installiert wurden, haftet ASS nicht für den korrekten Einbau. ASS ist nicht zur Prüfung des korrekten Einbaus im Sinne der DIN 14676-1 verpflichtet. Soweit ASS offensichtliche Einbaufehler bekannt werden, hat sie den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

**(10)** Soweit anlässlich der Wartung Mängel an den Geräten festgestellt werden, die nicht durch die im Servicevertrag vereinbarten Wartungsleistungen gemäß DIN 14676 behoben werden können, beauftragt der Auftraggeber ASS bereits durch Abschluss des Servicevertrags mit der Beseitigung des Mangels. Der Auftraggeber hat die entsprechenden Leistungen gesondert zu vergüten. Bei bestehendem Vertrag zur Erstellung einer turnusmäßigen Abrechnung wird ASS versuchen die Kosten als Direktkostenposition dem Bewohner zuzuteilen.

**(11)** Den Wartungstermin bei RWM der Bauart Typ A und B kündigt ASS in geeigneter Weise mindestens 7 Tage im Voraus an. Die Ankündigung erfolgt mittels Hausaushang und Einwurf-Schreiben. Zu leer stehenden Nutzeinheiten und unbewohnten Flächen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer für den angegebenen Zeitpunkt Zugang verschaffen.

**(12)** Ist in einzelnen Nutzeinheiten oder leer stehenden/unbewohnten Flächen zum angegebenen Termin eine Wartung nicht möglich, ist ASS nur nach entsprechendem Auftrag des Auftraggebers im Einzelfall gegen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen zu einem nochmaligen Wartungsversuch verpflichtet. In diesem Fall wird der Auftraggeber auf die fehlgeschlagene Wartung

hingewiesen. Der Auftraggeber hat dann für den freien Zugang zu den Geräten Sorge zu tragen.

### 3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

**3.1** Der Vertrag beginnt mit dem ersten Prüfindervall, jedoch spätestens 15 Monate nach Montage. Die Festlegung des Prüfindervalls obliegt dem Auftragnehmer und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben oder den Wartungsvorschriften des Herstellers.

**3.2** Die Laufzeit des Vertrags ist individuell vereinbart und entspricht der im Auftrag gewählten Laufzeit des Auftraggebers.

**3.3** Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

**3.4** Der Vertrag kann während der fest vereinbarten Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

### 4. Preise/Preis Anpassung

**4.1** Die Preise ergeben sich aus der den Vertragsunterlagen beigelegten Preisliste.

**4.2** Die Wartungspreise sind für den ersten Prüfindervall unveränderlich. Danach gilt die jeweils gültige Preisliste.

### 5. Zahlungsweise

**5.1** Das Entgelt wird fällig nach Durchführung der jährlichen Wartung und Rechnungslegung. Das Entgelt ist ohne jeglichen Abzug an den Auftragnehmer zu leisten.

### 6. Gewährleistung/Haftung

**6.1** Die Haftung aus dem Wartungsvertrag wird durch den Schutzzweck der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen für den Einbau von Rauchwarnmeldern begrenzt. Rauchwarnmelder dienen danach nicht zur Verhinderung von Bränden oder Vermeidung von Sachschäden, sondern ausschließlich der Alarmierung zur Begrenzung von Personenschäden.

**6.2** Scheitert die jährliche Wartung aus Gründen, die ASS nicht zu vertreten hat, haftet der Auftragnehmer nicht für sich daraus ergebende Schäden.

**6.3** Der Auftraggeber ist verpflichtet, ASS auf ihm bekannte oder angezeigte Funktionsmängel hinzuweisen. ASS hat in diesem Fall ein Nachbesserungsrecht.

**6.4** Soweit Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt der Haftungsausschluss oder die Haftungsbegrenzung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.